

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Verordnung vom 30.03.1839 publ. 11.05.1839

vom Tage der Copulation an gültig seyn, wenn der Civilact entweder später oder überall nicht Statt gefunden hat.

§. 5.

Die Geistlichen haben die während der Geltung der Französischen Geseze geführten Civilstandsregister wie bisher sorgfältig aufzubewahren.

Urkundlich Unserer, zc.

10) Landesherrliche Verordnung vom 30. März, publ. den 11. Mai 1839.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg zc.

Thun kund hiemit:

Jagd-Ordnung
für das Herzog-
thum Oldenburg
und die Erbherr-
schaft Tever.

Daß Wir, bei der Verschiedenheit der Jagdgesetzgebung in den alten und in den neuen Theilen Unsers Herzogthums Oldenburg und in Unserer Erbherrschaft Tever, so wie bei den Mängeln dieser Gesetzgebung, insbesondere der Jagdstrafgesetzgebung, nöthig gefunden haben, über das gesammte Jagdwesen eine sich auf jene Landestheile gleichförmig erstreckende Jagdordnung zu erlassen, und demnach verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Jagd, den Jagdberechtigungen, deren Begriff und Ausübung.

§. 1.

Die Jagd gehört zu den Uns zustehenden Regalien, in so fern und in so weit als nicht Dritte die Jagdgerechtigkeit rechtsgültig erworben, oder deren Besitz aus unvordenklicher Zeit hervorgebracht haben.

Vom Jagdrecht überhaupt.

§. 2.

Neben der Verwaltung Unserer Jagden gehört die Oberaufsicht über das gesammte Jagdwesen, insonderheit auch über die Befolgung der Jagdordnung in den Privatjagden, so wie die Regulirung der Grenzen derselben und der Ausübung der besonderen Jagdberechtigung bei entstandenen Streitigkeiten zum Ressort Unserer Cammer.

Beaufsichtigung des Jagdwesens u. Entscheidung der desfälligen Streitigkeiten.

Die Entscheidung der Frage, ob jemand ein Jagdrecht hat, und ob er zur hohen oder zur niedern Jagd berechtigt ist, gehört hingegen vor die Civilgerichte.

Zur Führung der Aufsicht über das Jagdwesen ist Unserer Cammer Unser Landjägermeister des Herzogthums Oldenburg untergeordnet, welchem hiezu Unsere übrigen Jagd- und Forstbediente, letztere rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten für die Jagd, wiederum untergeben sind.

IV.

V.

§. 3.

Wo und wie die
Jagd auszuüben
ist.

Jede besondere Jagdberechtigung ist auf den District, welcher für deren Ausübung bestimmt oder rechtlich hergebracht ist, beschränkt, und begreift in der Regel nur das Recht zur niederen Jagd mittelst Schießgewehr und Vorstehhund.

Wer das Recht zur hohen Jagd, oder das Recht zur Ausübung der Jagd auf andere, als die angegebene Weise, nämlich mittelst Windhunde, Bracken, Nehe, Treibjagen u. s. w., in Anspruch nimmt, muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung eines solchen Rechts besonders nachweisen, in so fern dasselbe nicht in anerkannter Übung ist.

§. 4.

Wild, zur hohen
oder zur niederen
Jagd gehörig.

Zum Wilde, als Gegenstand der Jagd sind zu rechnen: Hirsche, Nehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Marder, Dachs, Fischottern, Birkhühner, Feldhühner, Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und wilde Tauben.

Die ersten drei Thierarten gehören zur hohen, die übrigen zur niederen Jagd.

§. 5.

Jagdzeit.

Die Ausübung der Jagdberechtigung ist nur während der Monate September, October, November, December und Januar erlaubt, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

- a) auf Raubwild, als Füchse, Marder und Fischottern, ist die Jagd jederzeit erlaubt, ebenfalls auf wilde Schweine; auch darf in den Monaten Juni, Juli und August auf Hirsche und Rehböcke gejagt werden, und von der Mitte des April bis zum Ende des Mai auf Birkhähne bei der Balze;
- b) die jagdbaren Zugvögel, als Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne und wilde Gänse, können auf ihren Durchzügen ohne Rücksicht auf sonstige Jagdschonungszeit geschossen werden.
- c) Die Schonungszeit für wilde Enten dauert nur vom Anfange des Monats Februar bis zum Ende des Monats Juni.
- d) in Unseren privaten Jagdbezirken — §. 15. — darf, nach dazu von Unserem Landjägermeister ertheilter Anweisung, auch während der Schonungszeit auf Hasen und Feldhühner geschossen werden.

Dasselbe ist den Gutsjagdberechtigten (§. 8) auf denjenigen Gutsgründen gestattet, welche in einer durch Privatgrundstücke Anderer nicht unterbrochenen Verbindung mit dem Gutshause liegen und für den Verbrauch des erlegten Wildes in letzterem.

Die Eröffnung und der Schluß der Jagd nach jener allgemeinen Vorschrift werden von

IV.

V.

Unserer Cammer fernerhin nicht mehr wie seither geschehen, jedes Mal, sondern nur dann bekannt gemacht werden, wenn eingetretene besondere Umstände eine Abänderung derselben ausnahmsweise erheischen.

§. 6.

Verbot der Jagd-
gefolge.

Die Verfolgung eines aufgetriebenen, oder selbst angeschossenen Wildes über die Grenze des eigenen Jagdbezirks hinaus ist gänzlich verboten.

§. 7.

Pflegliche Be-
nützung der
Jagd bei mäßi-
gem Wildstande.

Die Jagd darf von den Berechtigten nur nachhaltig benutzt, auf der andern Seite aber auch die Wildhege nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie der Forst- oder Landwirthschaft erhebliche und wesentliche Nachtheile verursacht.

Ergiebt eine darüber von Unserer Cammer veranlaßte Untersuchung, daß ein Jagdberechtigter sich hiergegen auf die eine oder andere Weise vergangen habe, so hat dieselbe den daraus für die Jagd- oder Forst- oder Landwirthschaft entstehenden Nachtheilen für die Folge durch angemessene Verfügungen, wohin namentlich auch die einstweilige Suspension der Ausübung der Jagd von Seiten des Berechtigten gehört, kräftigst entgegen zu wirken.

§ 8.

Die Jagdberech-
tigung als Reals-
recht.

Ist die Jagdberechtigung nicht einer Person verliehen, sondern, wie es gewöhnlich der

Fall ist, für ein Gut, einen Hof, oder ein Haus als Realrecht erworben oder im Besiße hergebracht; so stehet die Ausübung der Jagd dem Civilbesitzer des berechtigten Grundstücks zu, mit der Befugniß, selbige dem auf dem Grundstücke wohnenden Verwalter oder Pächter desselben, oder auch demjenigen zu übertragen, welcher den größten Theil des dazu gehörenden Landes in Heuer hat.

§. 9.

Derjenige, welcher vermöge eines solchen Realrechts die Jagd ausüben darf, kann solche auch für sich durch die bei ihm im Hause wohnenden oder sich aufhaltenden Glieder seiner Familie ausüben lassen und ferner auch dann und wann Fremde mit sich auf die Jagd nehmen, oder mit jenen Angehörigen gehen lassen. Es dürfen solche Fremde aber nicht Personen sein, welche sich von ihrer Handarbeit nähren.

Durch wen sie auszuüben ist.

Ob und unter welchen Bedingungen der Jagdberechtigte außerdem noch Jäger zur Ausübung der Jagd halten oder ermächtigen könne, hängt von den besonderen Erwerbungsbestimmungen und dem örtlich Hergebrachten oder Angeordneten ab; es ist für einen solchen Jäger aber immer die Ausstellung eines Jagderlaubnißscheins, welche von dem Amte, in dessen Districte das jagdberechtigte Grundstück liegt, kostenfrei geschiehet, zu bewirken und hat der

IV.

V.

Jäger denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 10.

Verbot der
Trennung der
Jagd von dem
dazu berechtigten
Grundstücke.

Die Jagdberechtigung kann von dem dazu berechtigten Gute, Hofe oder Hause nicht veräußert, auch nicht abgesondert verpachtet werden — §. 8. am Schlusse —.

Eben so wenig ist die Jagdberechtigung einer Theilung fähig und soll sie bei Zerstückung eines jagdberechtigten Gutes oder Hofes bei dem Kumpfe desselben bleiben.

Von dem Verbot der Verpachtung der Jagd, getrennt vom berechtigten Hofe, Gute oder Hause, kann Unsere Cammer wegen außerordentlicher Umstände auf bestimmte Zeit Ausnahmen gestatten.

§. 11.

Die Jagdberechtig-
ung als per-
sönliches Recht.

Stehet die Jagdberechtigung nicht einem Grundstücke, sondern einer Person zu, so darf sie nur durch diese Person ausgeübt werden.

§. 12.

Ausdehnung des
Begriffs dersel-
ben.

Zu solchen Personal-Jagdberechtigten sind auch, als denselben in der Ausübungsbefugniß gleichstehend, zu zählen:

- a) diejenigen, die von Unserer Cammer landesherrliche Jagden gepachtet haben;
- b) diejenigen, die mit Genehmigung Unserer Cammer eine Real-Jagdberechtigung, ge-

trennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause gepachtet haben, und

- c) die Besitzer von Jagdberechtigungen, welche ursprünglich einem Gute, Hofe oder Hause zugestanden haben, davon aber mit oberlicher Genehmigung veräußert sind, ohne auf ein anderes Grundstück übertragen zu sein.

Diesen letzten Jagdberechtigungs-Besitzern steht außerdem die Befugniß zu, ihre Jagdberechtigung zu vererben oder im Leben einem Andern eigenthümlich zu übertragen, oder zu verpachten, jedoch darf diese Uebertragung oder Verpachtung nur an geeignete Personen und demnach nur mit Genehmigung Unserer Cammer geschehen.

§. 13.

Jeder Jagdpächter hat auf den Grund seines Pachtcontracts beim Amte, in dessen Districte der Bezirk der gepachteten Jagd, oder wenn die Jagd von einem Gute, Hofe oder Hause herrührt, dieses belegen ist, einen kostenfrei zu ertheilenden, Jagderlaubnißschein auszunehmen, und denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 14.

Neben diesen Real- und Personal-Jagdberechtigten steht in deren Jagdbezirken der Landesherren-schaftliche Mitjagd.

IV.

V.

Landesherrschaft die Mitjagd zu, wo selbige nicht ausgeschlossen ist.

§. 15.

Ausübung der
Landesherr-
schaftlichen Jagd.

Die Art und Weise der Ausübung der Landesherrschaftlichen Mitjagd, so wie auch der Ausübung der Jagd in denjenigen Bezirken, in welchem der Landesherrschaft das Jagdrecht ausschließlich zusteht, ist in den Unseren Jagdbedienten ertheilten Instructionen vorgeschrieben.

§. 16.

Jagddienste.
Treibjagen.

Die herkömmlich Uns zu leistenden Jagddienste bleiben beibehalten. Treibjagen mit Anwendung derselben dürfen nur auf besondere Anordnung Unserer Cammer abgehalten werden.

Zweite Abtheilung.

Von den rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen und deren Anzeige, Untersuchung und Bestrafung.

§. 17.

Eintheilung der
strafbaren Hand-
lungen.

Die rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen sind das ausgezeichnete Jagdvergehen und das einfache Jagdvergehen.

§. 18.

Vom ausgezeich-
neten Jagdver-
gehen.

Des ausgezeichneten Jagdvergehens ist schuldig:

derjenige, welcher, zur Jagd nicht berechtigt, auf Wild schießt; und

derjenige, welcher, zur Jagd berechtigt, auf Wild außer seinem Jagdbezirke schießt.

§. 19.

Das ausgezeichnete Jagdvergehen wird Strafe desselben mit Gefängniß oder Festungsarrest von 16—32 Tagen oder mit 20—40 Rthlr. Geldbuße bestraft.

Diese Strafe wird auf das Doppelte erhöht, wenn die That in einem umzäunten Thiergarten oder zur Schonungszeit begangen ist.

Bei Rückfällen kommen die neuen Bestimmungen zu den Art. 116—120 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 20.

Der bloße Versuch des ausgezeichneten Jagdvergehens wird mit den im Art. 45. flgde. des Strafgesetzbuches und in den neuen Bestimmungen zum Art. 102, 4. desselben vorgeschriebenen verhältnißmäßigen Strafen belegt.

Strafe des Versuchs desselben.

Wer sich da, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, in der Absicht des Wildschießens mit Schießgewehr befunden hat, ist immer des nächsten Versuchs für schuldig zu achten und es soll, wenn er in der Wildbahn betroffen worden ist, die Absicht des Wildschießens angenommen werden, sofern nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergibt.

IV.

V.

§. 21.

Begriff der
Wildbahn.

Zur Wildbahn gehört alles Land, außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen und Kirchhöfen in Städten, Flecken und Dörfern und den eingefriedigten Gärten, so wie auch alle Gewässer, welche nicht dem Obigen nach ausgenommen sind.

§. 22.

Schadenersatz,
Angebegebühr u.
Abgabe des Ge-
wehrs.

Neben Erleidung der in den §. §. 19 und 20. bestimmten Strafe hat der Schuldige das erlegte Wild nach der unter Litt. A. beigefügten Taxe zu bezahlen, auch den sonst etwa verursachten Schaden zu ersetzen und dem Angeber fünf Rthlr. Gold Angebegebühr zu entrichten, so wie das Gewehr, mit welchem das ausgezeichnete Jagdvergehen begangen oder versucht ist, zum Eigenthum zu überlassen.

Im Fall aber das Gewehr Eigenthum eines Dritten ist, und dieser nicht nur sein Eigenthum daran, sondern auch den Umstand, daß solches ohne sein Wissen oder wider seinen Willen in den Besitz des Uebertreters gekommen ist, glaubhaft nachweist, fällt die Confiscation des Gewehrs weg und hat dann der Uebertreter dem Angeber den Taxationswerth des Gewehrs zu bezahlen.

§. 23.

Vom einfachen
Jagdvergehen.

Alle übrigen Jagd-Beschädigungen, so wie die Jagdpolizei-Uebertretungen, gehören zu dem

einfachen Jagdvergehen und es erlegt,
neben dem Schadens-Ersatz, Strafe:

Rthlr.

- a) Wer, nur zur niedern Jagd berech-
tigt, auf ein zur hohen Jagd gehö-
rendes Wild in seinem Jagdbezirke
schießt 15
- b) Wer, zur Jagd berechtigt, dem Wilde
Schlingen legt oder die Jagd sonst
auf eine Weise ausübt, zu welcher
er die Befugniß nicht hat . . . 1 $\frac{1}{4}$ —5
- c) Wer sich, erweislich ohne die Absicht
des Wildschießens, jedoch unerlaubter
Weise und ohne einen Grund der
Nothwendigkeit, in einer fremden
Wildbahn mit einem zur Ausübung
der Jagd brauchbaren Schießgewehr
befand 1—2 $\frac{1}{2}$
- d) Wer da, wo er nicht zur Jagd be-
rechtigt ist, dem Wilde Fangeisen oder
Schlingen legt, dieses auf andere
Art als durch Schießen tödtet, oder
beschädigt, oder auch lebendig in seine
Gewalt bringt, oder gefundenes be-
hält, oder Eier von Federwild aus-
hebt 2 $\frac{1}{2}$ —10
- e) Wer, zur Jagd berechtigt, die Jagd
auf ein Stück Wild während der
dafür geschlossenen Zeit ausübt. 2 $\frac{1}{2}$ —5

IV

V

- f) Wer bei Ausübung der Jagd Befriedigungen oder Holzbesamungen oder Anpflanzungen oder Feldfrüchte beschädigt oder durch seine Hunde beschädigen läßt $1\frac{1}{4}$ —5

Ist in den vorstehenden Straffällen der Thäter bereits wegen eines Jagdvergehens bestraft, so wird die Strafe doppelt erlegt.

- g) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt, oder eines Jagdhundes, der ohne seinen Herrn daselbst angetroffen wird 1— $2\frac{1}{2}$

Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten; auch steht ihm diese Befugniß hinsichtlich der Katzen zu, welche in der Entfernung von mehr als 200 Schritten von Wohngebäuden in der Wildbahn angetroffen werden.

- h) Wer getödtetes Wild während dafür offener Jagdzeit und der dem Schlusse der Jagd folgenden sieben Tage zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, ohne denjenigen, von dem er es erhalten, genügend nachweisen zu

Rthlr.

- können, außer der Confiscation, für jedes Stück 1¹/₄
- i) Wer vom Anfange des achten Tages nach dem Schlusse der Jagd bis zu deren Wiedereröffnung getödtetes Wild der Art, dessen Jagd geschlossen ist, zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, außer der Confiscation für jedes Stück 2¹/₂

Kann derselbe denjenigen, von dem er das Wild erhalten hat, nicht genügend nachweisen, so hat er die Strafe doppelt zu erlegen.

Die Untersuchung und gesetzliche Bestrafung der etwaigen Uebertretung des Jagdverbots bleibt dabei vorbehalten.

- k) Der Jäger oder Jagdpächter, der den in den §. 9 und 13 für ihn vorgeschriebenen amtlichen Jagderlaubnißschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt 1¹/₄

Diese Geldstrafen sind unter den Voraussetzungen des Art. 38. des Strafgesetzbuchs nach dem im Art. 39. daselbst bestimmten Verhältnisse in Gefängniß zu verwandeln.

In allen diesen Fällen soll der Angeber die Hälfte der rechtskräftig erkannten Geld-

IV

V

strafe und zwar, wenn die Geldstrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen in Gefängnißstrafe verwandelt wird, aus der Herrschaftlichen Casse ausgezahlt erhalten.

§. 24.

Von der Zuständigkeit für die Untersuchung u. Erkennung über Jagdvergehen.

Die Untersuchung und Bestrafung der ausgezeichneten Jagdvergehen stehet dem Civilstrafgerichte; die Untersuchung und Bestrafung der einfachen Jagdvergehen auch da, wo letztere die im §. 8. die Beamten-Instruction bestimmte Competenz übersteigt, den Aemtern (für das Gebiet der Stadt Oldenburg dem Magistrate daselbst) nach den näheren Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Beamten-Instruction zu.

§. 25.

Von der Beweis- kraft der Dienst- anzeigen.

Die förmlich zum Amtsprotocoll, auf den geleisteten Amtseid geschene, auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Aussage eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei- Bedienten soll bei allen Jagdvergehen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgeht, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

Auf eine solche von allen anderen Beweismitteln entblößte Anzeige und Aussage kann höchstens Gefängniß oder Festungsarrest von

16 Tagen oder eine Geldstrafe von 20 Rthlr. erkannt werden, auch soll in solchem Falle die in den §. §. 22 und 23. verordnete Belohnung des Angebers wegfallen, dieselbe vielmehr mit dem Erlöse aus dem Verkaufe des dem Thäter abgenommenen Gewehrs bei den Jagdbruchgeldern für die Herrschaftliche Casse vereinnahmt werden.

§. 26.

Alle Forst-, Jagd-, Amts- und Polizeibediente haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen, welcher Art sie auch sein mögen, genau zu achten, den etwa betroffenen Verdächtigen anzuhalten, ihm, wenn er sich nicht zu legitimiren vermag, das Jagdzeug, das er etwa bei sich führt, abzunehmen, auch ihn, falls er dem Officialen unbekannt sein sollte, selbst zum Amte zu führen.

Von der Ausforschung der Jagdvergehen u. dem desfälligen Verfahren.

Was den Officialen solchergestalt Pflicht ist, stehet allen Jagdberechtigten — §. §. 9. 11. 12. — in ihren Jagdbezirken als Recht zu. Die Abgabe des Jagdgeräths an den dem Betroffenen unbekanntem Berechtigten braucht indessen nicht zu geschehen, wenn jener sofort mit diesem zum nächsten Amte gehet.

§. 27.

Wer in der Wildbahn mit Gewehr versehen betroffen wird und auf die Anforderung eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Offi-

Strafe der Weigerung, Rede zu stehen etc.

IV.

V.

cialen oder des zur Jagd- oder Mitjagd Berechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder das Jagdzeug abzugeben oder mit zum Amte zu gehen, wird bloß deswegen mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldbuße bis zu 5 Rthlr. Gold polizeilich bestraft, welche Strafe mit der etwa wegen Jagdvergehens zu erkennenden verbunden wird.

§. 28.

Von der Anzeige des Jagdvergehens bei dem Amte und dessen weiterem Verfahren.

Die Anzeige über das entdeckte Jagdvergehen ist unter Ablieferung der etwa arretirten Sachen oder Person unverweilt bei dem Amte (für das Gebiet der Stadt Oldenburg bei dem Magistrate daselbst) zu machen, von welchem dann, je nachdem ein einfaches oder ausgezeichnetes Jagdvergehen vorliegt, mit der Untersuchung selbst zu verfahren, oder nach eigener Verfügung des, den Umständen nach, etwa unverzüglich Erforderlichen, die Anzeige an das Civilstrafgericht einzusenden ist.

§. 29.

Schluß unter Aufhebung der seitherigen Jagdgesetze.

Mit der Promulgation der gegenwärtigen Jagdordnung treten alle sich auf das Jagdwesen, Jagdpolizei und Bestrafung von Jagdvergehen und Wilddiebstählen beziehende bisherige Verordnungen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlicly der Erbherrschaft Tever, insbesondere auch die Vorschrift des Art. 223. II. 3. des Strafgesetzbuchs außer Kraft, jedoch

mit Ausnahme der Bekanntmachung Unserer
 Cammer vom 3. Mai 1828, betreffend die Ver-
 theilung der Fuchsbrut in ihrem Bau, welche
 bis weiter zu befolgen bleibt.

Urkundlich Unserer zc.

—
 Anlage A. zu §. 22.

W i l d - T a g e
 für
 das Herzogthum Oldenburg.

Wild = Arten.	Tage.	
	Gold.	Rthl. gr.
a) Edel- oder Rothwild.		
1) Ein Kapital-Hirsch	10	—
nach dem 8ten Jahre.		
2) = jagdbarer Hirsch.	8	—
3) = Achtender	7	—
4) = Sechsender	6	36
5) = Gabler und Spiesser	6	—
6) = Althier oder Gelthier.	7	—
7) = Schmalthier	5	—
8) = Kalb	4	—
b) Damms- oder Schaufelwild.		
9) Ein Kapital-Schaufler	7	—
10) = fünfjähriger Schaufler	6	—
11) = dreijähriger	5	36
12) = angehender	5	—

IV.

V.



Wild = Arten.	Tage.	
	Sold.	Rthl. gr.
13) Ein Spiesser	5	—
14) = Altthier oder Geltthier . .	5	—
15) = zweijährig Thier	4	36
16) = Schmalthier	4	—
17) = Kalb	3	—
c) Rehwild.		
18) Ein starker Rehbock	6	—
19) = geringer Rehbock	5	—
20) = Gabelbock, Spießbock . . .	4	—
21) = Altreh, Geltreh	5	—
22) = Schmalreh	4	—
23) = Kalb	2	—
d) Schwarzwild.		
24) Ein Hauptschwein	10	—
25) = hauend Schwein (im 5ten Jahre)	8	—
26) = vierjähriger Keuler	7	—
27) = dreijähriger Keuler	6	—
28) = Ueberläufer (im 2ten Jahre)	5	—
29) = Alte grobe Sau oder Bache	8	—
30) = geringe Bache (3—4 Jahr alt)	6	—
31) = Frischling	5	—
e) Hasen.		
32) Ein alter Kammler oder Hâsin	—	30
33) Ein Dreiläufer	—	24
34) = halbgewachsener junger Hase	—	18

Bild = Arten.	Tare.	
	Gold.	Rthl. gr.
f) Pelz = Wild.		
35) Ein Fuchs	1	—
36) = Baum = oder Edel = Marder (Mustela martes)	1	60
37) = Stein = Marder (Must. foinea)	—	60
38) = Dachs	1	—
39) = Fischotter: 2 Fuß lang	1	—
40) = " 3 " "	3	—
41) = " 4 " "	4	—
42) = " 5 " "	5	—
43) = " 6 " "	6	—
g) Feder = Wild.		
44) Ein Birkhuhn	—	36
45) = Feldhuhn	—	10
46) = große wilde Taube, Ringel- taube	—	10
47) = kleine wilde Taube, Turtel- taube	—	6
48) = Waldschnepe	—	24
49) = doppelte Beccasine	—	12
50) = einfache Beccasine	—	6
51) = wilder Schwan	2	—
52) = große wilde Gans	—	36
53) = kleine wilde Gans	—	18
54) = große wilde Ente, Stock- Ente, Tafel-Ente rc.	—	12
55) = kleine wilde Ente, Kriech- Ente rc.	—	8

IV.

V.

